



Träger: Kath. Kirchenstiftung St. Wolfgang Marktleuthen

**Institutionelles Schutzkonzept**  
**des Montessori Kinderhauses St. Wolfgang**  
**der Pfarrgemeinde St. Wolfgang**  
**in Marktleuthen**  
**einer Kindertageseinrichtung im Bistum**  
**Regensburg**

Kindertagesstätten und andere Betreuungseinrichtungen sollen ein sicherer Ort für Kinder sein. Seit 2012 schreibt das Bundeskinderschutzgesetz vor, dass alle Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen konkrete Schutzmaßnahmen ergreifen müssen. Deshalb braucht jede Kindertagesstätte ein Schutzkonzept. Es bietet den Kindern Sicherheit und hilft den pädagogischen Fachkräften, sich in solch schwierigen Situationen richtig zu verhalten. Die Maßnahmen der Prävention helfen, einrichtungsinterne Grenzverletzungen aufzugreifen und grenzverletzendes Verhalten in der Einrichtung zu vermeiden. Das Team wird für Grenzverletzungen innerhalb der Kindertagesstätte sensibilisiert. Unser professionelles Arbeiten soll die Kinder vor Gefahren schützen und ihnen ein gewaltfreies/ gewaltarmes Aufwachsen bieten. Das Schutzkonzept soll präventiv Gefährdungen entgegenwirken. Es ist ein Qualitätsmerkmal der Einrichtung und ist zur Aufrechterhaltung der Betriebserlaubnis erforderlich.

### **1. Kultur der Achtsamkeit**

Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter begleiten und betreuen Kinder im Kinderhaus. Sie sorgen verantwortungsbewusst für das körperliche, geistige und seelische Wohl der Kinder und schützen sie vor jeder Form von Übergriffen, Missbrauch und Gewalt. Hierbei bedarf es einer klaren Grundhaltung jedes Einzelnen, so dass eine „Kultur der Achtsamkeit“ aufgebaut werden kann.

Diese besagt:

- Wir begegnen Kindern mit Wertschätzung, Respekt und Vertrauen!
- Wir achten ihre Rechte und individuellen Bedürfnisse!
- Wir stärken ihre Persönlichkeit!
- Wir nehmen ihre Gefühle ernst und sind ansprechbar für die Themen und Probleme, die heranwachsende Menschen bewegen!
- Wir respektieren und wahren ihre persönlichen Grenzen!
- Wir gehen achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um!



Das institutionelle Schutzkonzept sieht diese „Kultur der Achtsamkeit“ als Dach vor. Zwischen dem Grundstein „Wertschätzung und Respekt“ sammeln sich alle präventiven Maßnahmen. Diese stehen in einem Gesamtzusammenhang und werden in Beziehung zueinander gesetzt.

## 2. Gesetzliche Grundlagen (SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe)

Aus dem am 1.1.2012 in Kraft getretenen **Bundeskinderschutzgesetz** ergibt sich die Notwendigkeit, festzuschreiben, wie in einer Kindertagesbetreuungseinrichtung mit dem Thema Kindeswohlgefährdung, Partizipation und Beschwerde umgegangen wird.

**Gem. Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention** hat jedes Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht, diese Meinung in allen es berührenden Angelegenheiten frei zu äußern. Die Meinung des Kindes ist angemessen und entsprechend seinem Alter zu berücksichtigen.

Auf Bundesebene hat gemäß **§ 1 SGB VIII** jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung und Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit sowie auf Schutz vor Gefahren.

Zur Verwirklichung des Rechts sollen:

- ❖ Junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung gefördert werden
- ❖ Benachteiligungen vermieden oder abgebaut werden
- ❖ Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützt werden
- ❖ Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl geschützt werden
- ❖ Positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt erhalten oder geschaffen werden

### **Die Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung gemäß § 45 SGB VIII**

Der Träger einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten, bedarf für den Betrieb

der Einrichtung der Erlaubnis. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist.

Das verpflichtet den Rechtsträger u. a. dazu, die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzung für den Betrieb zu erfüllen, sowie zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen geeignete Verfahren der Beteiligung und Möglichkeiten der Beschwerde in Anwendung zu bringen. Voraussetzung einer Betriebserlaubnis ist auch, die Vorlage von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen und Prüfung von Führungszeugnissen.

Einrichtungsbezogene Konzepte sind regelmäßig zu aktualisieren und zur Überprüfung der stetigen Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung vorzulegen.

Zudem heißt es in **§ 8 SGB VIII**, Kinder sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen zu beteiligen.

### **Vereinbarung gemäß § 8a SGB VIII**

In **§ 8a SGB VIII** ist der Umgang zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung festgeschrieben. In **§ 8b SGB VIII** ist die fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen festgeschrieben.

Gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII schreibt der Gesetzgeber im Fall von vermuteter Kindeswohlgefährdung die individuelle Bewertung der Gefährdungslage durch Feststellung von gewichtigen Anhaltspunkten vor.

Das Jugendamt hat durch eine Vereinbarung mit Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag in entsprechender Weise wahrnehmen.

Damit übernimmt der Träger der Kindertageseinrichtung eine Mitverantwortung, ohne jedoch die Gesamt- und Letztverantwortung des öffentlichen Jugendhilfeträgers in Frage zu stellen.

### **Vereinbarung gemäß § 72a SGB VIII**

Darin ist der Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen geregelt. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen. Der Rechtsträger verpflichtet sich alle fünf Jahre ein erweitertes Führungszeugnis seiner Mitarbeiter einzufordern und zu prüfen.

### **BayKiBiG: Art. 9b Kinderschutz**

Die Träger haben sicherzustellen, dass deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte einer Gefährdung, für das von ihnen betreute Kind, eine Gefährdungseinschätzung vornehmen, sowie eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird. Wenn möglich, werden die Eltern und das Kind mit einbezogen.

Des Weiteren hat der Träger dafür Sorge zu tragen, dass die Fachkräfte bei den Eltern auf Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

Bei Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung ist eine Bestätigung an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung vorzulegen. Der Träger ist verpflichtet, schriftlich festzuhalten, ob vonseiten der Eltern/ Erziehungsberechtigten ein derartiger Nachweis vorgelegt wurde.

**§ 47 SGB VIII** beschreibt die Meldepflicht bei Ereignissen oder Entwicklungen, die das Wohl der Kinder und Jugendlichen beeinträchtigen.

Das Kinderschutzkonzept soll Handlungssicherheit bei präventiven Maßnahmen bieten und helfen, im Falle einer notwendigen Intervention die erforderlichen Schritte einzuleiten.

### **3. Datenschutz (KDG)**

Verschwiegenheit und Datenschutz

Für den Träger und seine Kindertageseinrichtung gilt das Gesetz über den kirchlichen Datenschutz (KDG) und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen. Die Beschäftigten der Einrichtung und die Beauftragten sind zur Diskretion und Einhaltung der Datenschutzbestimmungen verpflichtet und behandeln ihre Angelegenheiten und Daten vertraulich, soweit sie nicht aufgrund einer rechtlichen Bestimmung oder mit ihrer Zustimmung offengelegt werden können bzw. müssen. Weitere Informationen zum Datenschutz sind der Information zur Datenverarbeitung im Betreuungsvertrag und der Kita-Ordnung zu entnehmen.

### **4. Persönliche Eignung der Beschäftigten**

- Erweitertes Führungszeugnis (§ 72 a SGB VIII)
- Selbstauskunft, (Vorlage Pfarrei)
- Verpflichtungserklärung: Wenn eine Kindertageseinrichtung einen Verhaltenskodex entwickelt hat, so ist die Kurzfassung der Verpflichtungserklärung das Instrument, mit der er (Verhaltenskodex) für alle Mitarbeitenden verpflichtend wird (Vorlage Pfarrei).
- Präventionsschulungs- und pädagogische Weiterbildungsmaßnahmen
- Jährliche Belehrungen gem. SGB VIII Schutzauftrag (Belehrungsordner)

### **5. Definition Kindeswohlgefährdung**

Eine Kindeswohlgefährdung liegt dann vor, wenn

- Eltern ihre elterliche Sorge missbrauchen
- Kinder vernachlässigt werden
- Eltern unverschuldet als Eltern versagen
- Wenn Dritte, z. B. Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen oder Kinder sich gegenüber einem Kind missbräuchlich verhalten.

**TRIAS: Vernachlässigung, Misshandlung (psychische und physische), Sexueller Missbrauch**

### **6. Klare Vorgehensweise bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung**

- akute Gefahr – Polizei rufen
- Bei Verdacht muss die Leitung/ der Träger informiert werden
- Vermutung Kindeswohlgefährdung – ISOFAK hinzuziehen
- Gegebenenfalls Dritte (z.B. Fachberatung) hinzuziehen

Siehe auch

- Vereinbarung mit dem Jugendamt (Büro)
- Ablaufschema (Gruppenordner)
- Handreichung Schutzauftrag (Gruppenordner und Anlage Arbeitsvertrag)

## 7. Risikoanalyse

Um Risikobereiche zu analysieren, wurden verschiedene Bereiche im Team besprochen und als Ist-Zustand festgehalten:

- Informationslücken

Pro Kindergruppe sind 2-3 pädagogische Mitarbeiter für die Kinder verantwortlich. Durch Krankheit, Urlaub, Fortbildung, etc. und in Randzeiten kann dies jedoch nicht immer gewährleistet sein. Hier ist der Personalschlüssel eng bemessen.

Austausch findet regelmäßig in Teamsitzungen (Gesamt-, Bereichs-, Gruppen- und Projektteams), spontan, persönlich oder durch Übergabehefte, etc. statt. Trotzdem gibt es aber aus verschiedenen Gründen dafür nicht genug Zeit und auch die Vorbereitungszeit kommt oftmals zu kurz. So entstehen an einigen Stellen Informationslücken, die versucht werden, durch schriftliche Kommunikation verringert zu werden. Die Initiierung von Tablettis, die miteinander verbunden sind, soll dies unterstützen.

- Rückzugsorte und Verstecke der Kinder nicht immer gut einsehbar

Die baulichen Gegebenheiten des Kinderhauses und des Gartens bergen Risiken/Orte, die nicht immer einsehbar sind, aber Bereiche sind, in denen Kinder allein spielen können und dürfen.

- 1:1 Situationen

Diese Situationen entstehen bei Therapien, Einzelförderungen, beim Wickeln, bei notwendiger Hilfe beim Toilettengang, wenn ein Kind verletzt wird, bei der Schlafensituation oder beim Wechseln der Kleidung. Diese Situationen bedürfen klarer Regeln und Absprachen und eine klare Kommunikation.

Hier greift die Prävention durch den Verhaltenskodex und durch das Beschwerdemanagement.

## 8. Einrichtungsbezogenes Kinderschutzkonzept

### 8.1. Verhaltenskodex

**Dieser legt fest, was in unserer** Einrichtung für pädagogisch richtig, pädagogisch kritisch oder inakzeptabel erachtet wird.

Dieses Verhalten darf nicht vorkommen und führt zu arbeitsrechtlichen Konsequenzen

- Verletzung der Aufsichtspflicht
- Intimsphäre missachten
- Intim anfassen
- Zwingen, Verletzen, Schlagen, Strafen, Angst machen

	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Laut auf die Kinder einreden</li> <li>→ Sozialer Ausschluss</li> <li>→ Vorführen, beschämen, nicht beachten</li> <li>→ Fotos der Kinder ins Internet stellen</li> <li>→ Diskriminieren, Stigmatisieren</li> <li>→ Am Einschlafen hindern</li> <li>→ Zum Essen zwingen</li> <li>→ Datenschutz nicht einhalten</li> </ul>
Dieses Verhalten ist pädagogisch kritisch und erfordert Reflexion	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Überforderung/ Unterforderung von Kindern</li> <li>→ Kinder nicht ausreden lassen</li> <li>→ Verabredungen nicht einhalten</li> </ul>
Dieses Verhalten ist pädagogisch richtig und fördert die Entwicklung der Kinder	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Positive Grundhaltung und positives Menschenbild</li> <li>→ Verlässliche Strukturen</li> <li>→ Den Gefühlen der Kinder Raum geben</li> <li>→ Flexibel Themen der Kinder spontan aufgreifen und wertschätzen</li> <li>→ Einbeziehen der Kinder beim Aufstellen von Regeln</li> <li>→ Empathisch handeln</li> <li>→ Professionelle Distanz und Nähe</li> <li>→ Freundlichkeit, Verlässlichkeit, aufmerksam Zuhören</li> <li>→ Demokratisches Miteinander</li> </ul>

Die pädagogisch positiven Beispiele spiegeln sich auch in der Konzeption wider.

## **8.2. Schutz durch Partizipation**

Mitgestaltung und Mitbestimmung der Kinder spielen eine wichtige Rolle zur Entfaltung der Persönlichkeit der Kinder.

Die Partizipation von Kindern bedeutet für uns, erkennen und benennen von eigenen Gefühlen, bei sich selbst und beim Gegenüber. Dies ist die Basis von Beteiligung, denn nur wer seine Bedürfnisse erkennt und richtig interpretiert, ist in der Lage, für sich selbst zu sorgen.

Partizipation beinhaltet, dass die Kinder grundsätzlich über ihre Rechte informiert werden und ihnen Rahmenbedingungen zur Verfügung stehen, in denen sie die Akzeptanz ihrer Rechte erleben und umsetzen können. Die Kinder erleben **Selbstwirksamkeit**, lernen, dass sie aus eigener Kraft Einfluss auf Situationen nehmen und sich Hilfe holen können.

**Formen der Beteiligung (Partizipation)** sind auch in unserer pädagogischen Konzeption beschrieben.

→ **Beteiligungsformen in der Krippe:**

**Wickelsituation, Toilettengang, Händewaschen**

- ❖ Das Kind darf äußern, wer seine Windel wechselt. Es hat das Recht, die Wickelsituation einzeln und in Ruhe zu erleben. Dabei achtet die wickelnde Person auf einen feinfühligem und behutsamen Umgang mit Blickkontakt zum Kind. Sie spricht und handelt ruhig, kündigt die nächsten Schritte an und erklärt, was sie tut (handlungsbegleitendes Sprechen, sich vorhersehbar machen). Vor dem Gang ins Bad wird dem Kind ermöglicht, sein Spiel zu beenden.
- ❖ Das Kind hat grundsätzlich das Recht, allein zu entscheiden, ob und wann es zur Toilette geht. Das pädagogische Personal behält sich jedoch vor, zu entscheiden, ob und wann ein Kind gewickelt wird (z.B. wenn Gefahr für die Gesundheit des Kindes besteht oder bevor Kleidung und Gegenstände verschmutzt werden).
- ❖ Das Händewaschen wird gemeinsam mit den Kindern ritualisiert.

**Essen**

- ❖ Jedes Kind hat das Recht auf Ruhe, Zeit und Selbstständigkeit entsprechend seinem Entwicklungsstand (alleine essen - mit den Händen oder mit Besteck). Dabei beachtet das pädagogische Personal die Äußerungen und Vorlieben des Kindes und bietet Hilfe zur Selbsthilfe an.
- ❖ Kinder werden nicht zum Essen gezwungen. Jeder entscheidet selbst, was und wieviel er essen möchte. Es werden jedem alle Speisen zum Probieren angeboten.

**Kuscheltiere / Schnuller**

- ❖ Das Kind hat ein Recht auf Bedürfnisbefriedigung (z. B. Schnuller, Flasche, Kuscheltiere). Schnuller und Kuscheltiere befinden sich in Reichweite des Kindes.

→ **Beteiligungsformen im Elementarbereich:**

Es gibt Beteiligungsformen, die als Rituale in den Alltag eingebettet sind. Dazu gehören Morgenkreise, Kinderkonferenzen, offene Gesprächsrunden, Einzelgespräche sowie Vorbereitungen zu Ausflügen und Festen.

**Auswahl von Themen und Angeboten**

- ❖ Die Kinder haben das Recht, über Themen und die Gestaltung von Bildungs- und Förderangeboten mitzuentcheiden sowie Vorschläge zu unterbreiten. Unsere Projektarbeit basiert auf aktuelle Situationen und auf Interessen der Kinder. Die Kinder werden aktiv am Verlauf und an den Inhalten des Morgenkreises beteiligt. Die Teilnahme am Morgenkreis sollte weitgehend freiwillig sein.

**Essen**

- ❖ Die Kinder bestimmen während der Mahlzeit selbst, was und wieviel sie essen möchten. Das pädagogische Personal ermuntert die Kinder zum Essen und weist dabei auf eine gesunde Ernährungsweise hin. Die Kinder füllen ihre Teller selbstständig. Tischdienste und Tischkultur werden gemeinsam in der Gruppe besprochen.

## **Schlafen**

- ❖ Die Kinder haben grundsätzlich das Recht zu entscheiden, ob sie schlafen wollen oder nicht. Die Mitarbeitenden schaffen durch eine Ruhezeit die Möglichkeit zum Wechsel zwischen Anspannung und Entspannung. Diese dauert ca. 20 Minuten. Danach entscheiden die Kinder selbst, wann sie aufstehen möchten.

### **→ Partizipation in der Zusammenarbeit mit den Eltern:**

Die Eltern erhalten neben der jährlichen Qualitätsumfrage, in der sie sich zu verschiedenen Themen positiv und negativ äußern können, nach jedem Entwicklungsgespräch einen Reflexionsbogen, um das Gespräch zu bewerten und noch offen gebliebene Fragen und Wünsche mitzuteilen.

Zusätzliche Gespräche können auf Wunsch stattfinden. Das pädagogische Team, die Leitung oder der Träger nehmen sich gerne dafür Zeit.

Unsere Eltern unterstützen uns mit Arbeitsstunden in verschiedenen Bereichen unseres unmittelbaren Alltags, wie z.B. Gartengestaltung, Materialarbeit, etc.

Es finden regelmäßig Elternbeiratssitzungen statt, bei denen aktuelle Themen besprochen werden. Festen und Veranstaltungen werden gemeinsam reflektiert.

Die Eltern werden über den Entwicklungsstand ihres Kindes, über individuelle Vorkommnisse und inhaltliche Schwerpunkte unserer pädagogischen Arbeit informiert und sensibilisiert.

Sie erhalten Informationen über Beratungsangebote unserer Kooperationspartner, wie z.B. Impfberatung, Hörberatung, Caritas Beratung, Jugendamt, Elternberatung, etc.

### **8.3. Schutz durch demokratisches Lernen, durch die Entwicklung und Vermittlung demokratischer Werte sowie dem Respekt gegenüber jedem einzelnen Menschen – Gleichwertigkeit der Geschlechter**

Die der Kita anvertrauten Kinder werden in kleinen Schritten und ihrem Entwicklungsstand entsprechend an ein demokratisches Miteinander herangeführt.

Partizipation muss im Alltag erst geübt werden, damit sie gelebt werden kann.

Die Unverletzbarkeit des menschlichen Lebens, der individuellen Freiheit und Integrität, die Gleichberechtigung aller Menschen, Gleichberechtigung der Geschlechter, sowie die Solidarität mit Schwächeren und Verletzlicheren sind Werte, die wir aktiv in unserer Arbeit mit Kindern fördern.

### **8.4. Schutz durch Integration und Inklusion**

Der Austausch mit Vielfalt, Unterschiedlichkeit und die dem Anderssein entgegengebrachte Wertschätzung und Akzeptanz bilden eine tragfähige Basis, intoleranten und/ oder radikalen Handlungen entgegenzuwirken. Dadurch wird das solidarische Miteinander gefördert.

### **8.5. Schutz durch frühkindliche Sexualerziehung**

Das Recht auf eine wertorientierte Sexualerziehung zur Persönlichkeitsbildung ist ein Menschenrecht und Bildungsauftrag.

Die Auseinandersetzung mit frühkindlicher Sexualität ist ein notwendiger Bestandteil der pädagogischen Konzeption. Sie erfordert zum einen die Beschäftigung mit der sexuellen Entwicklung des Kindes und zum anderen die Reflexion der eigenen Sexualität der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Eine ganzheitliche Sexualerziehung ist ein Beitrag, Kinder vor sexualisierter Gewalt zu schützen.

Durch die Enttabuisierung wird das Vertrauen der Kinder gestärkt, auch über sexualisierte, grenzüberschreitende Situationen zu sprechen.

Im Umgang mit ihrem Körper entwickeln sie ihr Selbstkonzept und ein positives körperliches und psychisches Selbstbild.

Sie entdecken ihre Bedürfnisse und ihre Grenzen.

Wenn Kinder ihren Körper und ihre Grenzen kennen lernen, lernen sie auch die Grenzen anderer zu respektieren.

### **8.6. Schutz durch kollegiale Beratung**

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben den Auftrag, die Entwicklung der Kinder zu eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu begleiten und zu unterstützen.

Kinder erfahren und fordern ihre Grenzen, lernen sich zu behaupten und sich anzupassen. Die Begleitung jedes einzelnen Kindes erfordert von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine sensible und auch eindeutige Handhabung beim Setzen von Grenzen und pädagogischen Maßnahmen. Diese sind so zu gestalten, dass sie für Kinder nachvollziehbar sind und im direkten Bezug zur Situation stehen.

Die Verhaltensweisen der Kinder werden reflektiert, mögliche Unterstützungsmaßnahmen erarbeitet und gemeinsam ausgewählt.

Die Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen ist für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verbindlich.

Die kollegiale Beratung hilft den Mitarbeitenden, Themen die sie emotional berühren, angemessen zu besprechen und somit die professionelle Distanz zu wahren.

Die berechtigten persönlichen Befindlichkeiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Sorgen um das Kind können im Team geäußert werden.

Die gemeinsame Besprechung gewährt eine größere Sicherheit und Transparenz in der Einschätzung. Die Handlungskompetenzen des pädagogischen Personals entwickeln sich dadurch weiter.

In regelmäßig stattfindenden Fallberatungen tauschen sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über Beobachtungsergebnisse aus. Damit wird jedem Kind Achtung und Aufmerksamkeit entgegengebracht, auch denjenigen Kindern, die im Alltag eher „unauffällig“ sind.

In den Fallberatungen wird das Gespräch auch im Hinblick auf mögliche Merkmale einer Kindeswohlgefährdung geführt.

### **8.7. Schutz durch Beschwerdemanagement**

Diese Form des Feedbacks kann in allen möglichen Kommunikationssituationen erfolgen und soll der Bereicherung dienen. Sie unterstützt die Weiterentwicklung der Einrichtung ebenso wie die Bearbeitung der Beschwerde.

#### **Umgang mit Beschwerden:**

Beschwerdeführende können Kinder, Eltern, Mitarbeitende oder Kooperationspartner sein. Mit einer Beschwerde äußern Beschwerdeführende ihre Unzufriedenheit. Aufgabe im Umgang mit Beschwerden ist es, die Belange ernst zu nehmen, den Beschwerden nachzugehen und deren Ursache möglichst abzustellen. Allen möglichen Beschwerdeführenden ist bekannt, wie und wo sie sich beschweren können. Dies wird auch im Umgang miteinander sichtbar. Auch anonymen Beschwerden wird ernsthaft nachgegangen.

#### **Beschwerdeeingang durch die Kinder:**

In kath. Kindertageseinrichtungen dürfen und sollen die Kinder Beschwerden, Probleme, Sorgen und Bedürfnisse offen und ohne Scheu oder Ängste äußern. Die Kinder haben jederzeit die Möglichkeit, ihre Beschwerde den jeweiligen Gruppenbetreuenden, der Kita-Leitung oder einem anderen Mitarbeitenden der Kita mitzuteilen.

Durch gezielte und einfühlsame Ansprache des Kindes (z. B. „Ich habe bemerkt, dass es dir heute nicht so gut geht“., usw.) erfährt das Kind Aufmerksamkeit und aufrichtiges Interesse an seiner Person.

In der Gruppe werden altersentsprechende Gesprächsrunden abgehalten (z. B. Kinderkonferenzen, Befindlichkeitsrunden, Morgenkreis). Hier erlernen die Kinder mit Unterstützung des pädagogischen Personals, Regeln für ihr Zusammensein zu erstellen, einen respektvollen Umgang miteinander zu pflegen, Bedürfnisse anderer Gruppenmitglieder wahrzunehmen und Probleme anzusprechen.

Aber auch in offenen Spielsituationen oder durch regelmäßige Beobachtungen kann das Fachpersonal mögliche Probleme und Missstimmungen der Kinder erkennen.

#### **Beschwerdebearbeitung:**

- ➔ Einschätzung der Handlungs- bzw. Veränderungsnotwendigkeit
- ➔ Ggf. Dokumentation der Bearbeitung mit Hilfe eines Beschwerdeprotokolls

- ➔ Dem Beschwerdeführenden wird Rückmeldung mit Nennung einer Bearbeitungsfrist gegeben

## **9. Umgang mit erhöhtem Entwicklungsrisiko**

„Jedes Kind hat ein Recht auf Bildung und Erziehung. (...)“. Dazu zählen auch Kinder mit Behinderung, Kinder aus Migrantenfamilien und Kinder, die in Armut aufwachsen. Es ist Aufgabe der Kindertageseinrichtungen, Kinder aus benachteiligten Gruppen nicht nur gleichberechtigt an den Angeboten teilnehmen zu lassen, sondern auch frühzeitig Bildungs- und Entwicklungsdefizite zu erkennen und, soweit dies möglich ist, durch gezielte Fördermaßnahmen auszugleichen.

### **Einschätzung der Gefährdung**

Anhand der Dokumentation (Entwicklungsbogen) wird in einer Teamberatung reflektiert, ob es sich tatsächlich um eine Entwicklungsgefährdung des Kindes handelt. Möglicherweise sind/ ist für eine endgültige Entscheidung

- ❖ weitere Informationen einzuholen,
- ❖ ein Gespräch mit den Sorgeberechtigten zu führen,
- ❖ externe Fachkräfte einzubeziehen.

Nach der Einschätzung des Gefährdungsrisikos (erhöhtes Entwicklungsrisiko) wird das weitere Vorgehen vereinbart und ein Maßnahmenplan (Schutzplan) für das Kind erstellt.

Wird als Ergebnis der Einschätzung deutlich, dass eine erhöhte Entwicklungsgefährdung des Kindes vorliegt,

- ❖ werden die Sorgeberechtigten an eine entsprechende Fachkraft/ Beratungsstelle verwiesen, um Wege und Möglichkeiten der Abwendung bzw. der Entwicklungsunterstützung zu finden.
- ❖ lässt sich das Team (gegebenenfalls gemeinsam mit den Sorgeberechtigten) beraten, wie es den Prozess in der Kita begleiten kann.
- ❖ ist eine enge Kooperation zwischen den Mitarbeitenden in der Kita, den Sorgeberechtigten und der Fachkraft/ Beratungsstelle notwendig.
- ❖ vergewissert sich der Träger (die Leitung), dass die Hilfen in Anspruch genommen werden.

Sind die Sorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage, externe Hilfe in Anspruch zu nehmen und notwendige Schritte zur Veränderung der Situation einzuleiten, ist der Träger dafür verantwortlich, dass eine Meldung an das zuständige Jugendamt erfolgt. Er kann dies an die Kita-Leitung delegieren. Die Sorgeberechtigten werden darüber informiert.

Mit einer Diagnose, z. B. gestellt durch den/ die Kinderarzt /-ärztin oder ein Kinderzentrum, kann ein Förderantrag beim Bezirk gestellt werden.

## **10. Umgang mit Risikofaktoren (aus dem Umfeld des Kindes)**

Wenn eine Fachkraft mehrfach Auffälligkeiten im Umfeld eines Kindes beobachtet, so sucht sie das Gespräch mit den Kollegen/ Kolleginnen, um die eigene Wahrnehmung zu überprüfen.

Aktualisiert im Dezember 2022

Die Kitaleitung ist hierüber zu informieren und in alle Schritte einzubeziehen.

Die beobachteten Auffälligkeiten sind über einen längeren Zeitraum zu dokumentieren.

Es folgen Gespräche mit den Sorgeberechtigten und gegebenenfalls einer externen Fachkraft.

Droht eine akute Gefahr, muss sichergestellt werden, dass das Kind geschützt ist und in Obhut genommen wird.

Ebenfalls erfolgt eine Mitteilung an das Jugendamt, welches über das weitere Vorgehen entscheidet.

## **11. Umgang mit Krisen**

Verluste und Krisen gehören auch für Kinder zum Lebensalltag.

Kitas sind für (trauernde) Kinder ein wichtiger Ort. Hier werden Übergänge, Abschiede, Krisen und Verluste gestaltet. Hier finden sie einen Freiraum für ihren Trauerweg. Sie werden begleitet und unterstützt. Auch die Eltern und Familien können hier Unterstützung erfahren.

Gleichzeitig brauchen und erhalten auch die pädagogischen Fachkräfte bei Krisen Unterstützung. Schwierige Situationen wie der plötzliche Tod oder Unfall eines Kita-Kindes, gehen nahe. In diesen Lebenslagen helfen die Mitarbeitenden der Notfallseelsorge bzw. des Kriseninterventionsdienstes.

Unterstützung erhält die Kita durch:

- ❖ Seelsorgeamt: Krisenintervention, Diakon Reiner Fleischmann, Tel.: 0941/5851516
- ❖ Fachberatung Religionspädagoge: Thomas Brunnhuber, Tel.: 0941/640811-14
- ❖ Notfallplan
- ❖ Akutmappe: Sterben, Tod und Trauer in der Kita. Erzieher/ innen begleiten kompetent  
Herausgeber: Kontaktstelle Trauerbegleitung; Kindergartenpastoral; FakS Maria Stern Augsburg

### **Wichtige Hinweise: Krisenpastoral**

Ansprechpartner Krisenpastoral

Leiter

Diakon Reiner Fleischmann

Dipl.-Theol. (Univ.), Critical Incident Stress Management (ICISF),

Traumapädagoge/ Traumafachberater (DeGPT/ BAG-TP)

Tel.: 0941/58515-16

Mail: reiner.fleischmann@malteser.org

Aktualisiert im Dezember 2022

Der Link zur Akutmappe:

<https://kita-pastoral.de/download/akut-mappe-sterben-tod-und-trauer-in-der-kita-erzieher-innen-begleiten-kompetent-bestellblatt/>

### **Verantwortungsbereich**

Katholische Kindertageseinrichtungen haben Träger und Leitungen, die ihre Verantwortung kompetent wahrnehmen.

### **Schutz durch eine Präventionsbeauftragte**

Die Träger von katholischen Kindertageseinrichtungen im Bistum Regensburg haben als Unterstützung zur Umsetzung des institutionellen Kinderschutzkonzeptes in ihren eigenen Strukturen eine Präventionsbeauftragte.

**Leitung und Präventionsbeauftragte:** Dr. Judith Helmig

**Sekretariat:** Andrea Gebhart

Sie erreichen KiJuSchu per E-Mail über [kijuschu@bistum-regensburg.de](mailto:kijuschu@bistum-regensburg.de) oder telefonisch Montag bis Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.15 Uhr und Freitag von 8.30 Uhr - 11.30 Uhr unter 0941 597-1681.

### **Präventionsschulungen im Bistum**

In den Präventionsschulungen werden Basiskenntnisse zum Thema sexueller Missbrauch vermittelt. Das Schulungskonzept wurde von Prof. Dr. A. Kerres (Kath. Stiftungsfachhochschule München, Psychologische Psychotherapeutin, Traumatologin, Supervisorin, Organisationsberaterin) und Dipl. theol. M. J. Faith (Psychologische Psychotherapeutin, Traumatologin, Supervisorin, Organisationsberaterin) entwickelt. Es werden vor allem die Punkte

- ❖ Gewalt und sexualisierte Gewalt - Definitionen
- ❖ psychosexuelle Entwicklung von Kindern
- ❖ die Folgen sexualisierter Gewalt in der Seele eines Menschen
- ❖ Umgang mit Nähe und Distanz
- ❖ kindliche Sexualität und Doktorspiele
- ❖ Täter/ -innen und Täter/ -innen-Opfer-Dynamik
- ❖ Täter/ -innenschutz
- ❖ Handlungsleitlinien bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch

### **Quellen:**

SCHUTZKONZEPT der pädagogischen Einrichtungen des Diakonischen Werkes Berlin Stadtmitte e.V.

Rahmenschutzkonzept zur Prävention gegen Gewalt des Bistums Trier

Bistum Regensburg, Stabsstelle Kinder- und Jugendschutz, Arbeitshilfe Institutionelles Schutzkonzept Teil 1 und Teil 2 (Mai 2019) für die kath. Kindertageseinrichtung im Bistum Regensburg vom Referat Fachberatung der Kindertagesbetreuung der Diözese Regensburg

**Anlagen 1 – 7**

- 1 = Schnelle Hilfe bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung § 8a (Schaubild)
- 2 = Handlungsschema bei Gefährdung durch Mitarbeiter (Schaubild)
- 3 = Gesprächsleitfaden für MA-Gespräch
- 4 = Beschwerdeprotokoll
- 5 = Handreichung: Regelungen zum Schutzauftrag (liegt i. d. Einrichtung vor oder Download Carinet)
- 6 = Vereinbarung mit dem Jugendamt (liegt in der Einrichtung vor)